

Durchführungshinweise zu § 24 TV MD

Präambel

Gemäß einer Protokollnotiz zu § 24 haben sich die Tarifvertragsparteien auf die Formulierung von Durchführungshinweisen zum § 24 TV MD - insbesondere zur Antragsstellung und zur Genehmigung/Ablehnung von Fortbildungen und Wirtschaftlichkeit - verständigt. Ziel der Durchführungshinweise ist, die Anwendbarkeit des § 24 TV MD zu erleichtern.

1. Begriff „Anpassungsfortbildung“

§ 24 Absatz 1 TV MD: „Anpassungsfortbildung ist eine für Beschäftigte freiwillige Fortbildung zwecks Erhalts und Aktualisierung des für die ausgeübte Tätigkeit benötigten Wissens.“

Für Pflegefachpersonen zählen beispielsweise Seminare zur Dekubitusprophylaxe oder Kommunikationstrainings, die beispielsweise von Pflegekammern angeboten werden könnten, zur Anpassungsfortbildung. Ein Führungsseminar für Beschäftigte ohne Führungsfunktionen wäre als Aufstiegsfortbildung zu werten. Sofern Beschäftigte mit Führungsaufgaben betraut sind (z. B. Teamleitung) wäre ein Führungsseminar eine Anpassungsfortbildung.

2. Begriff „grundsätzlich“

Nach § 24 Absatz 2 Satz 1 TV MD haben die Beschäftigten „grundsätzlich“ einen Anspruch auf Anpassungsfortbildung, wie er in der Tabelle in Absatz 6 dargestellt ist. „Grundsätzlich“ bedeutet, dass es Ausnahmen von der Regel geben kann – z. B. weil Ansprüche auf das Folgejahr übertragen wurden. Diese Ausnahmen werden im Tariftext an verschiedenen Stellen genannt.

3. Begriff „Günstigkeitsprinzip“

Nach § 24 Absatz 2 Satz 3 TV MD gilt hinsichtlich bestehender Dienstvereinbarungen auf betrieblicher Ebene das Günstigkeitsprinzip. Falls in einem Medizinischen Dienst der Personalrat und der Arbeitgeber eine Dienstvereinbarung zum Thema „Fortbildung“ geschlossen haben und diese Dienstvereinbarung für die Beschäftigten bessere Regelungen gewährleistet, gelten diese Regelungen weiterhin.

4. Begriff „Richtwert“

In der Fortbildungstabelle des § 24 Absatz 6 TV MD sind in den beiden rechten Spalten die durchschnittlich zu erbringenden (Fortbildungs-)punkte binnen eines Jahres bzw. der durchschnittliche Zeitaufwand für diese Fortbildungspunkte als „Richtwerte“ angegeben. Diese Richtwerte sind keine starren Punktwerte. Es ist beispielsweise unkritisch, diese in einem Fortbildungsjahr zu unter- und im nächsten Fortbildungsjahr zu überschreiten.

Beispiel:

Beschäftigte in der VG 5 benötigen 64 Fortbildungspunkte für eine Zuordnung in eine höhere Kompetenzstufe. Da (mindestens) vier Jahre bis zur nächsten Kompetenzstufe absolviert sein müssen, können diese 64 Fortbildungspunkte binnen vier Fortbildungsjahren erzielt werden. Bei gleichmäßiger Verteilung dieser 64 Fortbildungspunkte über vier Fortbildungsjahre ergeben sich 16 Fortbildungspunkte pro Fortbildungsjahr. Diese 16 Fortbildungspunkte pro Jahr sind Richtwerte. Das heißt, es könnten in einem Jahr auch 20 Fortbildungspunkte erreicht werden und in einem anderen dann 12. 16 Fortbildungspunkte entsprechen 16 Schulstunden (=45-Minuten-Stunden). Umgerechnet auf 60-Minuten-Stunden, in denen die Arbeitszeit gezählt wird, ergeben sich 12 Stunden. Auch diese 12 Stunden sind ein Richtwert: Er kann also mal höher und mal niedriger sein.

Hinweis:

Fortbildungsjahre sind nicht zwingend mit Kalenderjahren gleichzusetzen. Für den Großteil der Beschäftigten in den Medizinischen Diensten (diejenigen, die der bisherigen Endstufe E4 zugeordnet sind) startet das Fortbildungsjahr bzw. der Anspruch auf Anpassungsfortbildung/das Sammeln von Fortbildungspunkten/das Kompetenzstufenmodell ab 01.01.2026. Hier sind Fortbildungsjahr und Kalenderjahr identisch. Für Beschäftigte, die beispielsweise zum 01.07.2026 die Erfahrungsstufe E4 erreichen, startet das Fortbildungsjahr bzw. der Anspruch auf Anpassungsfortbildung/das Sammeln von Fortbildungspunkten/das Kompetenzstufenmodell am 01.07.2026.

5. Begrifflichkeit „nicht von Beschäftigten zu vertretende Gründe“

§ 24 Absatz 9 TV MD regelt die Verfahrensweise, wenn die Anpassungsfortbildungen aus nicht von Beschäftigten zu vertretenden Gründen nicht erfolgten: „Konnte die Freistellung aus nicht von der oder dem Beschäftigten zu vertretenden Gründen in dem 4-Jahres-Intervall nach § 18 Absatz 1 nicht in vollem Umfang gemäß der Tabelle des Absatzes 6 erfolgen ...“

Fiktive Beispiele:	Verantwortungsbereich:
Beantragte Freistellungen werden vom MD wegen dringender betrieblicher Gründe abgelehnt und können nicht tarifkonform nachgeholt werden.	Dies ist nicht von Beschäftigten zu vertreten.
Es können keine für die Tätigkeit geeigneten Fortbildungen gefunden werden.	Dies ist nicht von Beschäftigten zu vertreten.
Beschäftigte nehmen aus nicht benannten Gründen an Anpassungsfortbildungen nicht teil.	Dies ist von Beschäftigten zu vertreten.
Beschäftigte nehmen wegen Arbeitsunfähigkeit und/oder Ausfall wegen Erkrankung des Kindes nicht an Fortbildungen teil.	Dies ist grundsätzlich nicht von Beschäftigten zu vertreten; über einen Zeitraum von 4 Jahren ist dies nicht vorstellbar und wird durch online-Fortbildungen immer unwahrscheinlicher.

6. Antragstellung/Inanspruchnahme von Anpassungsfortbildung

Im § 24 TV MD ist festgelegt, dass die anspruchsberechtigten Beschäftigten (Bestandsbeschäftigte in der Erfahrungsstufe E4, die während der Übergangsfrist nach § 4 Ü-TV-KSt nicht die Optionstage gewählt haben – Neubeschäftigte in der Erfahrungsstufe E2) durch Anpassungsfortbildungen Fortbildungspunkte erlangen. Der Tariftext verlangt nicht, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten konkrete Anpassungsfortbildungen vorgibt. Beschäftigte können daher aus ihrer Sicht geeignete Anpassungsfortbildungen (z. B. vom Medizinischen Dienst selbst, von externen Bildungsträgern, von Pflegekammern angebotene Seminare) vorschlagen/beantragen. Beschäftigte und Arbeitgeber tragen gleichermaßen Verantwortung für die erfolgreiche Durchführung der Fortbildungen und den Erhalt eines hohen Qualifikationsniveaus.

Die Ausgestaltung des Verfahrens der Antragstellung obliegt den einzelnen Medizinischen Diensten. Es wird empfohlen, folgende Gesichtspunkte bei der Ausgestaltung des Verfahrens zu berücksichtigen:

- Das Antrags- und Entscheidungsverfahren sollte zu Nachweiszwecken dokumentiert werden. Vorgaben hierzu aus Gesetzen und/oder EU-Regelungen sind zu beachten. Die Dokumentation des Verfahrens soll nur für die am Entscheidungsprozess beteiligten Personen einsichtig sein. Es wird empfohlen, die Dokumentation bis zum jeweiligen Kompetenzstufensprung rechtssicher aufzubewahren.
- Sofern Beschäftigte keine Fortbildung anstreben (und sich nicht für die Inanspruchnahme der Optionstage nach § 4 Ü-TV-KSt entschieden haben), ist dies - wegen der Vergütungskonsequenz - in der Personalakte festzuhalten.

- Je früher Anpassungsfortbildungen geplant werden, umso besser sind die Möglichkeiten zum Ausgleich ungeplanter Verzögerungen. Beispiel: Wenn Beschäftigter und Führungskraft im Januar eine konkrete Anpassungsfortbildung für März vorsehen und wegen der Krankheit von Kollegen diese Anpassungsfortbildung nicht in Anspruch genommen werden kann, bleiben ggf. noch zahlreiche Möglichkeiten diese Anpassungsfortbildung in dem Jahr in Anspruch zu nehmen.
- Für Teilzeit-Beschäftigte ist ggf. festzuhalten, in welchem Umfang über die reguläre individuelle Arbeitszeit hinausgehende und zu vergütende Arbeitszeiten/Reisezeiten entstehen.

7. Genehmigung/Ablehnung von Anpassungsfortbildungen

Eine Anmeldung zu einer Fortbildung kann erst erfolgen, wenn die Fortbildung genehmigt ist. Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Genehmigung/Ablehnung erfolgt rechtzeitig bis spätestens 31.12.2025 durch die einzelnen Medizinischen Dienste.

Ablehnbar sind Fortbildungen, die

- keine Anpassungsfortbildungen im Sinne des § 24 darstellen
- das vorgesehene zeitliche Kontingent an Anpassungsfortbildungen überschreiten
- dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entgegenstehen – hier ist gemeinsam mit dem Ziel der Einigung nach Alternativen zu suchen
- hinsichtlich der zeitlichen Lage nicht ermöglicht werden können – hier ist gemeinsam mit dem Ziel der Einigung nach Alternativen zu suchen

Hinweis:

Bei der Genehmigung der Fortbildung in Präsenz sollen individuelle Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Mobilität) im Rahmen des betrieblich Möglichen berücksichtigt werden, um den Beschäftigten eine gleichberechtigte Teilnahme an der Anpassungsfortbildung zu ermöglichen.

Hinweis zum Begriff „Wirtschaftlichkeit“:

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit fordert eine möglichst sparsame Verwaltung, jedoch ohne Qualitätseinbußen bei Ausführung der Verwaltungsaufgabe selbst (sogenanntes Sparsamkeits- und Ergiebigkeitsprinzip als Unterfall des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes). Eine Fortbildung ist z. B. dann wirtschaftlich, wenn Aufwand, Kosten und Qualität in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit besagt nicht, dass z. B. immer der günstigste Anbieter oder das billigste Angebot angenommen werden muss. Es kann Argu-

mente für einen anderen Anbieter/ein anderes Angebot geben. Diese sind in den konkreten Fällen für Prüfzwecke zu vermerken.

8. Nachweis zu Anpassungsfortbildungen

Nach § 24 Absatz 3 Satz 3 haben Teilzeit-Beschäftigte die Zeit, die sie zwecks Anpassungsfortbildung über ihre Teilzeitvereinbarung hinaus geleistet haben, nachzuweisen: „Über ihre individuelle tägliche Sollarbeitszeit hinaus aufgewendete Stunden sind bis zur täglichen tariflichen Sollarbeitszeit einer Vollzeitkraft gegen Nachweis mit dem entsprechenden Stundenlohn (analoge Anwendung des § 20 Absatz 1 ohne Überstundenzuschlag) abzugelten.“

Sofern also Teilzeitkräfte nur durch „Mehrarbeit“ die entsprechende Anpassungsfortbildung wahrnehmen konnten, wird diese Mehrarbeit vergütet. Es ist dazu ein Nachweis erforderlich. Als Nachweis gilt die Teilnahme-Bescheinigung zu der Anpassungsfortbildung. Sie enthält eine Information zum zeitlichen Umfang. Außerdem sind ggf. Reisezeiten bei Anpassungsfortbildungen in Präsenz angefallen. Diese sind nach den in den einzelnen Medizinischen Diensten üblichen Verfahren nachzuweisen.

9. Anpassungen dieser Durchführungshinweise

Für Anpassungen dieser Durchführungshinweise gilt die Protokollnotiz 1 zu § 24 TV MD.

Berlin, 2. Juni 2025